

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 15.

Kiel, den 15. August

1959

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Geltung und Einführung der Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I (S. 77). — Berichtigungen zur Kleinen Ausgabe der Agende I (S. 78). — Dia-, Tonband- und Diskothekarbeit in Schleswig-Holstein (S. 78). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 78). — Ausschreibung von Auslandspfarrstellen (S. 79). — Stellenausschreibungen (S. 79). — Empfehlenswerte Bücher (S. 79).

III. Personalien (S. 80).

Bekanntmachungen

Geltung und Einführung der Agende für Evangelisch-Lutherische Kirchen und Gemeinden, Band I.

Kiel, den 4. August 1959.

Das Kirchengesetz über die Einführung der neuen Agende vom 26. Oktober 1956 enthält in § 1 Abs. 2 die Bestimmung: „Die Agende wird in einer Kirchengemeinde nicht eingeführt, wenn der Kirchenvorstand und in einer Kirchengemeinde mit Kirchenvertretung die letztere innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Ablehnung der Einführung beschließt. Die Kirchenleitung kann bestimmen, daß der Kirchenvorstand oder die Kirchenvertretung frühestens ein Jahr nach dem ablehnenden Beschluß erneut über die Einführung der Agende beschließt“.

Als Tag des Inkrafttretens gilt der Tag der Verkündung des Gesetzes, der 15. November 1956. Die Dreijahresfrist, in der die Kirchenvorstände wegen der Einführung der Agende einen Beschluß fassen konnten, läuft mithin am 15. November 1959 ab.

Ein Beschluß zur vorläufigen Ablehnung der Einführung der Agende ist bisher nur von einer verschwindend geringen Zahl von Gemeinden (weniger als zehn) der Kirchenleitung oder dem Landeskirchenamt zur Kenntnis gebracht worden. Die überwältigende Mehrheit der Gemeinden hat keinen ablehnenden Beschluß gefaßt.

Die Kirchenleitung stellt fest, daß in allen Fällen, wo im Verlauf der Dreijahresfrist ein Ablehnungsbeschluß nicht gefaßt worden ist, die neue Agende ab 15. November 1959 rechtlich in Geltung steht. Da ein Ablehnungsbeschluß nur innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Dreijahresfrist rechtsgültig ist, enthält die Unterlassung eines solchen Beschlusses den Verzicht auf die Möglichkeit der Ablehnung und das Einverständnis mit der Geltung der Agende für die Gemeinde.

Selbstverständlich ist zu unterscheiden zwischen der theoretisch-rechtlichen Geltung der Agende und ihrer tatsächlichen Praktizierung. Den Pastoren und Kirchenvorständen in Gemeinden, die keinen Ablehnungsbeschluß gefaßt haben, kommt nunmehr die Aufgabe zu, die Agende auch in praktischen Gebrauch zu nehmen. Wie dies durchzuführen ist, ob in dem Prozeß einer stückweisen Annäherung oder in einem einmaligen Akt, muß dem Ermessen der Verantwortlichen

überlassen bleiben. Hierbei werden die Pastorenkonvente, die Herren Propste und die Kirchenmusiker beratend und helfend mitzuwirken haben. Im übrigen ist darüber in der kirchlichen Literatur eine solche Fülle von Ratschlägen vorhanden, daß an dieser Stelle nur darauf verwiesen zu werden braucht.

Was in solchen Gemeinden rechtens zu gelten hat, die einen fristgemäßen Ablehnungsbeschluß gefaßt und den Aufsichtsstellen eingereicht haben, ist in § 2 des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 geregelt wie folgt: „Bis zur Einführung des Gottesdienstes nach Agende I in den Kirchengemeinden bleibt die bisherige nach Maßgabe des Kirchengesetzes betr. die Gottesdienstordnung in der Ev.-Luth. Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 10. April 1892 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1892, S. 35) geltende oder gemäß § 111 Abs. 1, S. 2 der Kirchenverfassung [von 1922] eingeführte Ordnung in Kraft“. Das bedeutet, daß in diesen Fällen nur die Form des Gottesdienstes von 1892 Rechtsgültigkeit besitzt, nicht aber eine zur Zeit bestehende Übung oder Lokaltradition, die von der Form von 1892 abweicht. Letztere könnten als rechtsgültig nur anerkannt werden, wenn die Bedingungen des § 111 (alter Verfassung), Abs. 1, Satz 2 nachweislich erfüllt worden sind: „Neue örtliche Gottesdienstordnungen können durch Gemeindefassung eingeführt werden; sie bedürfen der Genehmigung der Kirchenleitung nach Anhörung des Synodalausschusses“. Man wird damit rechnen können, daß die Erfüllung dieser Vorschrift (mindestens der Genehmigung durch die Kirchenregierung) kaum mehr nachweisbar ist. Damit stehen die Gemeinden, die die neue Agende nicht einführen, vor der Pflicht, ihre Gottesdienstordnung nach Maßgabe der Agende von 1892 zu überprüfen und zu reinigen.

Da die Agende von 1892 im Buchhandel längst vergriffen ist und in vielen Gemeinden nicht mehr vorhanden sein, in zahlreichen Gemeinden neueren Gründungsdatums aber überhaupt nicht angeschafft worden sein dürfte, da schließlich mit einer Neuauflage keinesfalls zu rechnen ist, erscheint der Rückgang auf die alte Agende schon wegen dieses Tatbestandes als untunlich. Vor allem aber hat die Agende von 1892 nun eben doch ihre Zeit gehabt und kann als Maßstab des liturgischen Handelns heute nicht mehr anerkannt werden. Der in der Landeskirche gültige Maßstab ist in der Agende von 1956 verpflichtend gegeben.

Hieraus sollte allerorts in den Gemeinden die Folgerung gezogen werden, den Gottesdienst nunmehr entschlossen nach der neuen Agende auszurichten. Eine vorsichtige Eingewöhnung ist dadurch nicht ausgeschlossen. Von ausschlaggebender Bedeutung ist, daß auch bei schrittweisem Vorgehen das Ziel der vollen Durchführung festgehalten und kein Schritt, der einmal getan worden ist, etwa unter dem Eindruck von Widersprüchen oder bei Wechseln im Pfarramt zurückgenommen wird.

Die Pastoren sind durch ihre Ordinations- und Einführungsgelübde, die Kirchenältesten durch ihr Amtsgelübde auf die Ordnungen der Landeskirche verpflichtet. Zu den vornehmsten Ordnungen gehört die Ordnung des Gottesdienstes. Unsere neue einheitliche Gottesdienstordnung, die manchen Raum für besondere Ausführungen läßt, ist Ausdruck der Kirchwerdung des Protestantismus, wie sie von der evangelischen Kirche nach Lösung von 400jähriger staatlicher Bindung und öffentlicher Privilegierung, umdrängt von vielen säkularen Gewalten, anstreben muß, um die Gemeinde in der Anbetung Gottes und unter seinem Wort zu sammeln, unbeschadet der Aufgaben, die auf missionarischem und diakonischem Gebiet zu tun sind. Die Arbeit an der Liturgie erfordert wie alle Arbeit Ernst und Treue, hat aber auch die Verheißung des Segens.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 814/59.

Berichtigungen zur Kleinen Ausgabe der Agende I.

Kiel, den 8. August 1959.

Wir verweisen auf das Amtsblatt der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands Band I, Stück 13 vom 15. Juli 1959, das eine Tabelle mit Berichtigungen zur Kleinen Ausgabe der Agende I enthält. Für Benutzer der Schreibtschlagende, die das genannte Amtsblatt nicht beziehen, geben wir die wichtigsten Berichtigungen an dieser Stelle bekannt. Leicht erkennbare Druckfehler, Änderungen der Interpunktion und der Verwendung technischer Zeichen u. dergl. sind nicht berücksichtigt.

Seite 19 *, Ziffer 69: „Der in den Ordinarien der Agende gegebene Wortlaut ...“ Diese Berichtigung ist besonders wichtig, weil in ihr deutlich wird, daß der Text des Propriums, insbesondere der Lektionartext, nicht verbindlich ist. In der großen Agende steht die Sache richtig.

Seite 57 *: Die drei Hallelujamelodien müssen durch „oder“ getrennt werden.

Seite 68 *, Zeile 2 von unten: „wie“ (nicht: als) wir vergeben.

Seite 61, Zeile 2: Hinweis auf Seite 58 (nicht 38).

Seite 109, Antiphon: „... meines Vaters. Halleluja. Er erbet das Reich, das euch bereitet ist ...“

Seite 252, vor Kollekte: bei einer Miserente wie am 5. Sonntag n. Trinitatis S. 122.

Seite 267: Das Auser a nobis wird nicht am Karfreitag, sondern am Bußtag gesungen.

Seite 334, Anmerkung 1: ... Einigkeit und Frieden ...

Seite 378, Zeile 14 von unten letztes Wort: ehre (nicht ihre).

Seite [4] hinten, Zeile 3: Nach dem Da pacem singt der Liturg, zur Gemeinde gewandt: [15] Gott, gib Fried in

deinem Lande, Gemeinde: Glück und Heil zu jedem Stande. Liturg: Lasset uns beten. Zum Altar: Die Kollekte vom 19. Sonntag nach Trinitatis.

Seite [7] (13) und (15): Diese Abkündigungen müssen dem tatsächlich geschehenen Vorgang angepaßt werden.

Seite [43], Zeile 7: um den heiligen Geist.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 845/59.

Dia-, Tonband- und Diskothekarbeit in Schleswig-Holstein.

Kiel, den 6. August 1959.

Das Evangelische Filmreferat, Kiel, Postfach 667, nimmt sich jetzt auch der Dia-, Tonband-Diskothek-(Schallplatten)arbeit an und wird, verschiedenen Wünschen aus den Gemeinden folgend, bei genügender Beteiligung ein ständiges Archiv zum Entleihen aufbauen. Namentlich die Diakothekarbeit (Diapositive) gewinnt immer mehr an Bedeutung, auch für die Jugend-, Männer- und Frauenarbeit in den Gemeinden, so daß es sich empfiehlt, gegebenenfalls mit dem Ev. Filmreferat Fühlung zu nehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Otte

J.-Nr. 13 730/59/VII.

Ausschreibung von Pfarrstellen.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Meldorf (Geestbezirk) Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der zuständigen örtlichen kirchlichen Körperschaft nach Präsentation des Synodalausschusses. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Meldorf, Rosenstraße 3, einzusenden. Neues Pastorat ist im Bau. Sämtliche Schularten in Meldorf vorhanden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 14 223/59/III/4/Meldorf 2 a.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenstein, Propstei Oldenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß in Neustadt/Solst. zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Pastorat vorhanden. Oberschule im benachbarten Oldenburg. Insbesondere sind solche Bewerber erwünscht, die Freude zur nebenamtlichen Berufsschularbeit und Militärseelsorge haben.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 13 362/59/III/4/Hohenstein 2 (2. Ang.).

Ausschreibung von Auslandspfarrstellen.

Auf Ditten des Kirchlichen Außenamtes werden nachstehende Auslandspfarrvakanzien veröffentlicht:

1. Monterrey in Mexiko

Neuer, zur lutherischen Gesamtgemeinde Mexiko gehöriger Pfarrbezirk in Nordmexiko. Aufbauarbeit. Große Entfernungen. Gemeindevahl. Gesucht wird ein verheirateter jüngerer Pfarrer.

2. Melbourne

Neuer Pfarrbezirk im westlichen Stadtrandgebiet, wo deutsche Fabriken bauen. Aufbauarbeit. Gesucht wird ein jüngerer verheirateter Pfarrer, der die Einwanderer im Rahmen der lutherischen, seit 1853 bestehenden Gemeinde sammelt. Der Pfarrer von Melbourne ist zur Zeit in Deutschland auf Urlaub; baldige Meldungen erbeten, um Kontakt mit ihm herstellen zu können.

3. Puerto Montt

Südlichste Gemeinde der Deutschen Evangelischen Kirche in Chile, seit 1863. Lutherischer Katechismus, ca. 1500 Seelen, mehrere Predigtplätze. Ländliche Verhältnisse. Religionsunterricht in drei deutschsprachigen Schulen. Jährliche Pastoralreise nach Punta Arenas in der Magalhaesstraße. Neubau des Pfarrhauses beschlossen. Günstige Schulverhältnisse bis Abschluß der Grundschule. Gemeindevahl.

4. Eine der 5 Pfarrstellen in Buenos Aires. Unierte Großstadtgemeinde mit lutherischem Katechismus (1843). Überwiegend Intellektuelle. Stadtrandbezirk Palomar. Dienst in der Gesamtgemeinde. Gesucht wird jüngerer Pfarrer mit Eignung für Jugendarbeit. Gemeindevahl.

5. Rosario, Argentinien

Stadtgemeinde mit lutherischem Katechismus, seit 1894. Ca. 200 Mitglieder. Gottesdienste in deutscher und spanischer Sprache. Spanische Jugendarbeit. Filialgemeinde mit Zeidelberger Katechismus sowie Predigtplatz. Pfarrhaus mit 5 Zimmern. Gemeindevahl.

6. Lukas Gonzales, Entre Rios, Argentinien

Ca. 800 konfirmierte Gemeindeglieder, größtenteils Wolgadeutsche. 2 Filialgemeinden, 1 Predigtplatz, lutherischer Katechismus. Pfarrhaus auf dem Lande. Gemeindevahl.

7. Eldorado, Prov. Misiones, Argentinien

Lutherischer Katechismus, ca. 1800 Seelen, 4 Predigtplätze. Gutes Pfarrhaus, Konfirmandenheim und schöne Kirche. Gemeindevahl.

8. Crespo, Entre Rios, Argentinien

Ca. 700 konfirmierte Gemeindeglieder, hauptsächlich Russlanddeutsche. Lutherischer Katechismus. Renoviertes Pfarrhaus. Gemeindevahl.

Meldungen und Anfragen werden an das Kirchliche Außenamt in Frankfurt a. M., Untermainkai 81, erbeten.

J.-Nr. 13 420/59/III/4/A 1.

Stellenausschreibungen.

Die nebenberufliche Kirchenmusikerstelle der Kirchengemeinde Tating (Propstei Liederstedt) ist frei und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Bewerber(innen) müssen den Nachweis der C-Prüfung für Kirchenmusiker erbringen.

Die Vergütung erfolgt nach den Richtlinien für die Vergütung nebenberuflicher Kirchenmusiker (Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt 1959 Seite 19).

Bewerbungsgesuche mit den üblichen Unterlagen sind möglichst umgehend, spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Tating über Garding zu richten.

J.-Nr. 13 997/59/IX/7/Tating 4.

Die Stelle der hauptberuflichen Pfarrgehilfin und Kirchenmusikerin in der Kirchengemeinde Schönwalde (Propstei Oldenburg — zu erreichen mit dem Autobus von Lutín oder Neustadt) ist baldigst neu zu besetzen. Verlangt wird mindestens der Nachweis der Kleinen (C-)Kirchenmusikerprüfung; erwünscht ist Bindung zum ländlichen Leben. Außer dem Kirchenmusikerdienst (Orgelspiel und Leitung eines Kinderchores) ist die Übernahme der Kirchenbüroarbeit erforderlich. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VIII der T.O.A. Eine kleine, moderne Dienstwohnung (1 Zimmer, Küche mit Elektroherd, fließend Wasser, Speisekammer, Abstellraum, Keller usw.) ist vorhanden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden umgehend erbeten vom Kirchenvorstand (24b) Schönwalde (Zolstein), 3. Sd. Pastor Lembke.

Ablauf der Ausschreibungsfrist vier Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes.

J.-Nr. 14 070/59/IX/7/Schönwalde 4.

Die hauptberufliche Stelle einer Gemeindegliedlerin und Organistin in der Kreuzkirchengemeinde Pinneberg-Süd wird zum 1. Oktober 1959 zur Neubesetzung ausgeschrieben. Erforderlich ist der Nachweis der Gemeindegliedlerin- und C-Kirchenmusikerprüfung.

Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII T.O.A.

Bewerbungsgesuche werden mit den üblichen Unterlagen binnen vier Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand in Pinneberg-Waldenau, Schenefelder Landstraße 34, erbeten.

J.-Nr. 14 246/59/IX/7/Pinneberg 4.

Die Stelle einer Gemeindegliedlerin in der Kirchengemeinde Lauenburg/Elbe soll möglichst bald neu besetzt werden. Das Aufgabengebiet besteht vor allem in der Arbeit an der weiblichen Jugend, in Hausbesuchen, Kindergottesdienst und Aushilfe im kirchlichen Unterricht.

Vergütung und sonstige Anstellungsregelung erfolgt gemäß T.O.A. und dem Kirchengesetz zur Ordnung des Amtes der Gemeindegliedlerin. Eine Wohnung im Gemeindehaus ist vorhanden.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen zu richten an den Kirchenvorstand der Maria-Magdalenen-Gemeinde in Lauenburg/Elbe, 3. Sd. Pastor Dahr, Zöhler Weg 2 (Tel. 397).

J.-Nr. 14 590/59/IX/7 Lauenburg 4.

Empfehlenswerte Bücher.

Confirmatio, Forschungen zur Geschichte und Praxis der Konfirmation, herausgegeben von Kurt Frör, Evangelischer Presseverband für Bayern, München 1959, 202 Seiten, Leinen 13,20 DM.

In diesem Sammelwerk sind 7 wissenschaftliche Beiträge maßgeblicher Sachkenner zur Konfirmationsfrage vereinigt: Prof. Maurer stellt die Geschichte der Firmung und Konfirmation bis zum Ausgang der lutherischen Orthodoxie dar, Dr. Sauschildt führt diese Untersuchung bis zur Gegenwart weiter, Prof. Frör behandelt theologische Grundfragen der Konfirmation, Prof. Niebergall die Problematik des Konfirmationsgelübdes. Weitere Beiträge befassen sich mit der Frage des Konfirmationsalters (Linke), mit der liturgischen Ordnung der Konfirmationshandlung (Dr. Zeu-

bach) und mit stofflichen und methodischen Fragen des Konfirmationsunterrichts (Prof. Witt). Die bisherige Diskussion wird zusammengefaßt, über den gegenwärtigen Stand der Diskussion wird zuverlässige Orientierung geboten, an wesentlichen Punkten wird das Gespräch weitergeführt. Allen, die sich mit den heute dringlichen Konfirmationsfragen beschäftigen, kann dies gründliche, zuverlässige und umfassende Sammelwerk nur empfohlen werden.

J.-Nr. 14 250/59/VII.

Personalien

Ernannt:

Vom Bundespräsidenten zum Militäroberpfarrer für die Dauer von acht Jahren unter gleichzeitiger Übernahme in das Bundesbeamtenverhältnis auf Zeit am 18. Juli 1959 der Militärgeistliche Heinz-Leo Werner, bisher Kiel-Wik.

Eingeführt:

Am 26. Juli 1959 der Pastor Eggert Bünz als Pastor in die dritte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Groß-Flottbek, Propstei Pinneberg.

Eingeführt durch den Wehrbereichs- befehl I:

Am 30. Juni 1959 als hauptamtlicher Militärgeistlicher der Militärpfarrer Heinz-Leo Werner, Neumünster.

In den Ruhestand versetzt:

Nach Erreichung der Altersgrenze zum 1. Dezember 1959 Pastor Egon Pachtolke in Süderbrarup.